Beitrag von

Detlef Georgia Schulze

zur Veranstaltung

„Geschichte und Verbot von indymedia“

am 26.06.2019 im Sozialen Zentrum in Bochum

vor Beginn des Tons

1. Was wird uns vorgeworfen?

2. Warum halten wir weiterhin für richtig, was wir getan haben?

3. Warum meinen wir, einen – auch juristischen – Anspruch darauf zu haben, daß die Anklage gar nicht erst zugelassen wird, und, falls doch, daß wir freigesprochen werden?

vor Beginn des Tons

Was wird uns vorgeworfen wird?

Min. 0:00

Was haben wir eigentlich getan?

Min. 1:24

#linksunten:

Solidarisch zu sein, heißt: sich dem Verbot zu widersetzen

Aufruf an alle, die unter Klarnamen (oder nicht-konspirativen Pseudonymen) bei linksunten.indymedia publiziert haben und die Plattform auch in Zukunft nicht missen wollen

Wir rufen alle, die ebenso wir unter ihren Klarnamen oder mit nicht-konspirativen Pseudonymen bei linksunten.indymedia publiziert haben, auf, ihre Texte gesammelt wieder zugänglich zu machen bzw als linksunten-Publikationen zu kennenzeichenn. Dieser Aufruf richtet sich auch an – bei Veranstaltungen und Demonstrationsanmeldungen – offen auftretende politische Gruppen.
Wir haben linksunten als Publikationsorgan geschätzt, weil wir damit LeserInnen erreicht konnten, die wir auf andere Weise wahrscheinlich nicht hätten erreichen können. Es ist jetzt an uns, die wir bisher von linksunten profitiert haben, solidarisch zu sein und deutlich zu machen, daß linksunten nicht das ist, als was es jetzt vom Bundesministerium des Inneren hingestellt wird: ‚dem Wesen nach' „den Strafgesetzen zuwider" und „gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet".
Sicherlich: Bei linksunten wurden *auch* Bekenntnisse zur Durchführung von Straftaten und Anleitungen zur Herstellung von Mitteln, die für die Durchführung von Straftaten nützlich sind, und vielleicht auch Aufrufe zu Straftaten veröffentlicht. Auch wir sind nicht Fans der sich als „freiheitlich" feiernden anti-kommunistischen „Grundordnung" des deutschen Staates.

Aber linksunten war nicht nur das, sondern linksunten war und *muß wieder werden*: Ein Portal der – v.a. außerparlamentarischen – Linken *in ihrer ganzen Vielfalt*. Nicht einmal alle Beiträge waren das, was der Staat „linksextremistisch" nennt und was wir „revolutionär" oder „linksradikal" nennen würden, sondern oftmals bloß ‚sozial-bewegt'.

Ohne daß wir wissen, welche Personen tatsächlich die technische und organisatorische Infrastruktur von linksunten.indymedia getragen haben, scheint uns doch eines ganz klar zu sein: Nicht anders als bei kommerziellen Medien, heißt der Umstand, daß eine Redaktion (im Falle von linksunten: „Moderation" genannt) Texte veröffentlicht (bzw. im Falle von linksunten: nicht löscht), nicht notwendigerweise, daß die Redaktion den Inhalt dieser Texte teilt.

Daß Texte veröffentlicht werden, heißt zunächst einmal nur, daß sie als lesenswert und vielleicht auch diskussionswürdig eingestuft werden: sei es, weil sie ein – berechtigtes – Informationsbedürfnis von LeserInnen befriedigen (z.B.: *Warum kommt es zur Anwendung von Gewalt im politischen Kampf?*); sei es, weil die Texte beachtliche Argumente enthalten, denen zu widersprechen *oder* zuzustimmen ist.

Außer im Falle von Medien von Organisationen, die einem strikten Verständnis von „demokratischem Zentralismus" folgen, machen sich (Chef)redaktionen und HerausgeberInnen bei weitem nicht alle Inhalte, die sie veröffentlichen, zu eigen. Dies gilt zumal für Medien der Bewegungslinken, die sich in aller Regel den Ideen der Basisdemokratie und der Strömungsvielfalt verpflichtet fühlen.

Min. 1:40

Ja, auch bei linksunten wurde nicht alles veröffentlicht: Nazi-Beiträge und manch anderes wurde wegmoderiert; nicht alle, wenn auch viele, Moderations-Entscheidungen von linksunten, die wir mitbekommen haben, teilen wir.

Aber auch hier gilt wieder: Daß manche Texte als nicht diskussions- und nicht veröffentlichungswüdrig befunden werden, heißt nicht, daß alle Texte, die für diskussions- und veröffentlichungswürdig befunden werden, auch inhaltlich befürwortet (geteilt) werden.

Wir möchten deshalb linksunten in seiner ganzen Pluralität – von links-militant bis pazifistisch-sozial-bewegt – wieder haben.

Wir haben weder das technische Wissen noch die technische Infrastruktur, um unsererseits einen Ersatz für linksunten schaffen zu können; und wir hoffen, daß linksunten seine Daten und Strukturen so gesichert hat, daß linksunten bald wieder erscheinen kann.

Bis dahin werden wir unsere bisher bei linksunten veröffentlichten Texte in dem von uns eingerichteten Blog:

Wir bekennen

uns zu:

Klammerzeichen abgehen:

linksunten.indymedia.org

Das Verbot zur Verwendung von Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ gilt auch für eine Verbreitung im

wieder zugänglich machen. Wir fordern alle anderen, die ebenfalls unter ihren Klarnamen oder mit nicht-konspirativen Pseudonymen bei linksunten.indymedia publiziert haben, auf, es uns gleichzutun.[1] Wir sind bereit, dafür den von uns geschaffenen Blog für weitere AutorInnen zu öffnen oder uns an einem neuen gemeinsamen Projekt zu beteiligen.

Denjenigen, deren unter anderem bei linksunten veröffentlichten Texte an anderer Stelle weiterhin zugänglich sind, möchten wir (als arbeitssparende Alternative zu einer Neuveröffentlichung) vorschlagen, ihre entsprechenden Texte – als Akt der Solidarität – in etwa nach nebenstehendem Muster zu kennenzeichnen (s. den blauen Text des Bildes im Bild).

Sind die Grenzen des revolutionären Konsenses erst bei Antisemitismus überschritten?

Wir bekennen

29. August 2017

Nowak/Schill/Schulze bei linksunten bearbeiten

Anmerkungen zu Anlaß und Gründen des Ausstiegs der Ökologischen Linken (ÖkoLi) aus dem Bündnis für die diesjährige revolutionäre 1. Mai-Demo in Berlin

Auch in diesem Jahr wird es – wie in jedem Jahr seit 1988 – in Berlin mindestens eine 1. Mai-Demonstration geben, die beansprucht, „revolutionär“ zu sein. Die größte davon wird – ebenfalls traditionsgemäß – die um 18 h beginnende Demonstration sein. Seit Anfang April sind die Berliner Gruppen der internationalen, gegen Israel gerichteten Kampagne „Boycott, Desinvestitionen und Sanktionen“ (BDS) und der Struktur F.O.R. Palestine an dem Bündnis beteiligt. Dies nahm die Ökologische Linke nach eigenen Angaben bei dem

Peter Nowak / Achim Schill / Detlef Georgia Schulze – Berlin, den 29.08.2017

1 Auch denen, die es vorzogen, ihre Texte anonym zu publizieren, steht selbstverständlich frei, sie an dafür geeigneter Stelle erneut zu veröffentlichen. Allerdings sind wir selbst nicht in der Lage dafür einen geschützten Rahmen zu bieten, wie ihn linksunten.indymedia bot.

Min. 1:45

Ja, auch bei linksunten wurde nicht alles veröffentlicht: Nazi-Beiträge und manch anderes wurde wegmoderiert; nicht alle, wenn auch viele, Moderations-Entscheidungen von linksunten, die wir mitbekommen haben, teilen wir.

Aber auch hier gilt wieder: Daß manche Texte als nicht diskussions- und nicht veröffentlichungswüdrig befunden werden, heißt nicht, daß alle Texte, die für diskussions- und veröffentlichungswürdig befunden werden, auch inhaltlich befürwortet (geteilt) werden.

Wir möchten deshalb linksunten in seiner ganzen Pluralität – von links-militant bis pazifistisch-sozial-bewegt – wieder haben.

Wir haben weder das technische Wissen noch die technische Infrastruktur, um unsererseits einen Ersatz für linksunten schaffen zu können; und wir hoffen, daß linksunten seine Daten und Strukturen so gesichert hat, daß linksunten bald wieder erscheinen kann.

Bis dahin werden wir unsere bisher bei linksunten veröffentlichten Texte in dem von uns eingerichteten Blog:

Wir bekennen

uns zu:

Klammerzeichen abgehen:

linksunten.indymedia.org

Das Verbot zur Verwendung von Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ gilt auch für eine Verbreitung im

wieder zugänglich machen. Wir fordern alle anderen, die ebenfalls unter ihren Klarnamen oder mit nicht-konspirativen Pseudonymen bei linksunten.indymedia publiziert haben, auf, es uns gleichzutun.[1] Wir sind bereit, dafür den von uns geschaffenen Blog für weitere AutorInnen zu öffnen oder uns an einem neuen gemeinsamen Projekt zu beteiligen.

Denjenigen, deren unter anderem bei linksunten veröffentlichten Texte an anderer Stelle weiterhin zugänglich sind, möchten wir (als arbeitssparende Alternative zu einer Neuveröffentlichung) vorschlagen, ihre entsprechenden Texte – als Akt der Solidarität – in etwa nach nebenstehendem Muster zu kennenzeichnen (s. den blauen Text des Bildes im Bild).

Sind die Grenzen des revolutionären Konsenses erst bei Antisemitismus überschritten?

Wir bekennen

29. August 2017

Nowak/Schill/Schulze bei linksunten bearbeiten

Anmerkungen zu Anlaß und Gründen des Ausstiegs der Ökologischen Linken (ÖkoLi) aus dem Bündnis für die diesjährige revolutionäre 1. Mai-Demo in Berlin

Auch in diesem Jahr wird es – wie in jedem Jahr seit 1988 – in Berlin mindestens eine 1. Mai-Demonstration geben, die beansprucht, „revolutionär“ zu sein. Die größte davon wird – ebenfalls traditionsgemäß – die um 18 h beginnende Demonstration sein. Seit Anfang April sind die Berliner Gruppen der internationalen, gegen Israel gerichteten Kampagne „Boycott, Desinvestitionen und Sanktionen“ (BDS) und der Struktur F.O.R. Palestine an dem Bündnis beteiligt. Dies nahm die Ökologische Linke nach eigenen Angaben bei dem

Dieser Text erschien ausschließlich bei linksunten:

linksunten.indymedia.org

Sind die Grenzen des revolutionären Ko

PRESSEFREIHEIT VERTEIDIGEN!

Peter Nowak / Achim Schill / Detlef Georgia Schulze – Berlin, den 29.08.2017

---

1 Auch denen, die es vorzogen, ihre Texte anonym zu publizieren, steht selbstverständlich frei, sie an dafür geeigneter Stelle erneut zu veröffentlichen. Allerdings sind wir selbst nicht in der Lage dafür einen geschützten Rahmen zu bieten, wie ihn linksunten.indymedia bot.

Min. 2:12

Bis dahin werden wir unsere bisher bei linksunten veröffentlichten Texte in dem von uns eingerichteten Blog:

Wir bekennen

uns zu:

Klammerzeichen abgehen:

linksunten.indymedia.org

Das Verbot zur Verwendung von Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ gilt auch für eine Verbreitung im

wieder zugänglich machen. Wir fordern alle anderen, die ebenfalls unter ihren Klarnamen oder mit nicht-konspirativen Pseudonymen bei linksunten.indymedia publiziert haben, auf, es uns gleichzutun.[1] Wir sind bereit, dafür den von uns geschaffenen Blog für weitere AutorInnen zu öffnen oder uns an einem neuen gemeinsamen Projekt zu beteiligen.

Min. 3:00

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Freitag, 25. August 2017
BAnz AT 25.08.2017 B1

Bundesministerium des Innern

Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen „linksunten.indymedia“

Vom 14. August 2017

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 419) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium des Innern die folgende

Verfügung:

1. Der Verein „linksunten.indymedia“ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein „linksunten.indymedia“ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, die unter der URL https://linksunten.indymedia.org sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse http://fhcnogcfx4zcq2e7.onion abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die sonstigen Internetpräsenzen des Vereins, zum Beispiel auf Twitter (URL: https://twitter.com/indy_linksunten; Benutzername: @indy_linksunten). Sämtliche E-Mail-Adressen des Vereins, insbesondere linksunten@indymedia.org, sind abzuschalten.
4. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung des prägenden Vereinsnamensbestandteils „linksunten“ im Schriftzug „linksunten.indymedia.org“ in roter Farbe kombiniert mit der Darstellung des Buchstabens „i“ von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen:

   linksunten.indymedia.org

   Das Verbot zur Verwendung von Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ gilt auch für eine Verbreitung im Internet.
5. Das Vermögen des Vereins „linksunten.indymedia“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „linksunten.indymedia“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der gesetzeswidrigen Bestrebungen des Vereins „linksunten.indymedia“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „linksunten.indymedia“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins „linksunten.indymedia“ zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „linksunten.indymedia“ dessen gesetzeswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen in den Nummern 5, 6 und 7.

Berlin, den 14. August 2017
ÖSII3-20106/2#9

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Nötges

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Min. 4:14

Die *bildlich-informatische Einheit*, die **wir** in in unserer *Protesterklärung* verwendet haben	Die bildlich-informatische Einheit, die das **Bundesinnenministerium** in seiner *Verbotsverfügung* verwendet hat
Wir bekennen uns zu: Klammerzeichen abgehen: linksunten.indymedia.org Das Verbot zur Verwendung von Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia" gilt auch für eine Verbreitung im	linksunten.indymedia.org
War <u>*das*</u> – alle *fünf* Zeilen – das Kennzeichen von *linksunten*?	<u>*Das*</u> war immerhin auch im Kopf der internet-Zeitung *linksunten* zu sehen!
War das strafbar?	Ist das nicht strafbar?

Min. 6:13

Warum halten wir weiterhin für richtig, was wir getan haben?

Min. 6:41

Grund 1

„Wir haben *linksunten* als Publikationsorgan geschätzt, weil wir damit LeserInnen erreicht konnten, die wir auf andere Weise wahrscheinlich nicht hätten erreichen können. Es ist jetzt an uns, die wir bisher von *linksunten* profitiert haben, solidarisch zu sein“.

Min. 6:51

Die Blogs von Peter, Achim und mir

DEUTSCHE NATIONALISTEN FEIERN DEN 17. JUNI

Gedenktag für Rechte

- Antifaschismus
- Antisemitismus
- Innenpolitik

SW: Ihre Nehmen am 17. Juni, Hans-Christoph Berndt, Journalistenverbrch, Jürgen Elsässer Compact, Michael Stürzenberger, Pegida Dresden, Politically Incorrect, Tag der Patrioten, Tag der Patrioten 17. Juni, Thomas Böhm

Mit dem Tag der Patrioten greifen die Rechten auf eine Tradition zurück, die in der BRD bereits von der NPD und den Republikanern verfolgt wurde. nd

Für den 17. Juni hatten auch in diesem Jahr in mehreren deutschen Städten rechte Gruppen zum »Tag der Patrioten« aufgerufen. Sie knüpften damit an einen Appell des Vorjahres an, den Michael Stürzenberger und Thomas Böhm veröffentlicht hatten. Stürzenberger ist Autor der islamfeindlichen Onlineplattform »Politically Incorrect«. Gemeinsam mit Böhm war er in der mittlerweile aufgelösten rechten Kleinpartei »Die Freiheit« aktiv. Böhm gründete später...

weiterlesen

RECHTSEXTREME POLIZISTEN IN BERLIN

Affengeräusche und Hitlergrüße

- Antifaschismus
- Innenpolitik

SW: Drohbriefe Polizei, Hauptprojekt Rigaer Straße 94, Drohbriefe Polizei linke Projekte, Hauptprojekt Rigaer Straße 94, Polizeiinsasse Kreuzberger Straße Berlin, Prozess rechte Polizisten Berlin

Die Polizei soll Neo-Nazis bekämpfen. Doch immer wieder macht sie mit Rechtsextremisten in den eigenen Reihen Schlagzeilen. jungle.world

Es war als entspannte Freizeitveranstaltung geplant: Am 27. April 2018 besuchte der Sozialarbeiter Sören S. gemeinsam mit einer Kollegin und einer Gruppe migrantischer Jugendlicher ein Basketballspiel in der Berliner Mercedes-Benz-Arena. Doch von Entspannung konnte keine Rede sein. »Schräg gegenüber von unseren Plätzen fielen meiner Kollegin und mir sieben Männer auf, die kurz nach Spielbeginn....

weiterlesen

SATIRISCHER MIETERINNENPROTEST

Der Grottian mimt den Laudator

- hüttenundhäuser
- Innenpolitik
- Kultur
- Soziales

SW: Gala für Padovicz, Liebigstraße 34, Padovicz, Padovicz, Padovicz Blog, Peter Grottian

Mieterinneninitiative vergibt Auszeichnung an umstrittenen Immobilienunternehmer Gijora Padovicz. Den haben Kritiker schon länger im Visier. taz

Einige Passantinnen staunten nicht schlecht über das merkwürdige Treiben am Olivaer Platz. Der Immobilienunternehmer Gijora Padovicz bekam in Wilmersdorf am Samstag Vormittag die Ehrenbürgerschaft von Berlin verliehen. Doch schnell stellte sich heraus, dass es sich bei der „Gala für Padovicz" um eine....

weiterlesen

„Philosophenstreit" im NAO Prozess

Veröffentlicht am August 16, 2012 *von* SYSTEMCRASH — 4 Kommentare

scharf links

ZUM GEGENWÄRTIGEN DEBATTENSTAND ODER: DIE SUCHE NACH DEM „REVOLUTIONÄREN SUBJEKT"

Einleitung

META

Administration
Abmelden
Beitrags-Feed (RSS)

TaP Neue Folge

Fortsetzung von: http://theorielspraxis.blogsport.de/

Theorie als Praxis

im „AK" / in „ak" | in der „Direkten Aktion" | bei FSK | bei „indymedia" | im Rahmen des „NaO-Prozesses" (2011/13) | im „Neuen Deutschland" | in der NPL | bei RDL | bei „scharf-links" | bei „Telepolis" | bei „trend. Onlinezeitung" | beim „Westfälischen Dampfboot" | Anderswo

bei „de.indymedia"
bei „linksunten.indymedia"

Wie an alter Stelle gilt

Min. 8:47

Grund 2 a)

„Ein wichtiges Charakteristikum von linksunten.indymedia war, daß dort unterschiedliche linke Strömungen des Szene-Linken- / bewegungsorientierten Spektrums zu Wort kamen – auch wenn linksunten sicherlich noch breiter hätte sein können.““

Min. 10:09

https://web.archive.org/web/20160414053950/https://linksunten.indymedia.org/de/moderation
110% Suchen
media.org/de/moderation Go NOV APR MAY 14 2015 2016 2017

linksunten.indymedia.org

de fr en it es

Navigation
- Features
- Specials
- Kaleidoskop
- Banner
- Galerie
- Radio
- Blogs
- Archiv
- Sprachen
- Ticker
- Versteckt
- Zensiert

Moderationskriterien

Die Moderationskriterien legen fest, was mit einem Beitrag bei Indymedia linksunten passiert. Sie stellen die Arbeitsgrundlage für die Moderationsentscheidungen des linksunten-Kollektivs dar. Diese Kriterien sind nicht statisch, sondern werden kontinuierlich diskutiert und bei Bedarf verändert. Wir formulieren diese Kriterien aus, um die Moderationsentscheidungen transparent zu machen.

Was wollen wir?
Wir wollen eine politische Plattform für emanzipatorische, solidarische und linke Inhalte bieten. Indymedia lebt durch selbstrecherchierte Nachrichten und selbstgeschriebene Erlebnisberichte. Wir hoffen auf verständliche und sorgfältig erstellte Beiträge.

Sortierung durch die AutorInnen
Alle Beiträge kommen ins Archiv und erscheinen außerdem sofort auf der Startseite – je nach Einsortierung durch die AutorInnen im Newswire, im Kalender oder im Pressearchiv. Zusätzlich können die Beiträge Themen- und Ortsrubriken und Termine auch Aktivitätskategorien zugeordnet werden. Artikel können mit dem Datum des beschriebenen Ereignisses versehen werden und erscheinen im Kalender. Diese Kategorisierungen können durch das Moderationskollektiv korrigiert und ergänzt werden.

Sortierung durch die ModeratorInnen
Alle in Bezug auf Inhalt, Form und Tiefe guten Beiträge kommen als Feature zusätzlich in die Mittelspalte. Diese Beiträge müssen ein Bild haben, damit eine einheitliche Benutzbarkeit gewährleistet ist. Falls die AutorInnen kein Bild hinzugefügt haben, können ModeratorInnen eines auswählen. Fotoartikel können in die Galerie in der linken Spalte aufgenommen werden. Besonders gute Artikel können ins Kaleidoskop in der linken Spalte aufgenommen werden. Politisch besonders wichtige Themen können als Special ganz oben in der Mittelspalte oder als Banner oben in der rechten Spalte hervorgehoben werden. Weiterhin gibt es Medienarchive, die auf der Startseite verlinkt sind.

Kommentare
Alle Beiträge können durch Kommentare ergänzt werden. Die Kommentare werden standardmäßig in einer Baumstruktur dargestellt. ModeratorInnen können nachträglich Kommentare als „offtopic" kennzeichnen. Von „offtopic"-Kommentaren werden nur die Überschriften angezeigt, der Inhalt einzelner oder aller „offtopic"-Kommentare kann jedoch durch Anklicken geöffnet werden.

Korrekturen und Fehler
ModeratorInnen können Fehler in Artikeln korrigieren. Alte Versionen von Artikeln bleiben in der Versionsgeschichte einsehbar. Sollte eine Version eines Beitrags gegen die Moderationskriterien verstoßen, müssen wir alle Versionen dieses Beitrags zensieren. Wenn du mit einer Moderationsentscheidung oder einer Korrektur nicht einverstanden bist, dann sprich uns im Chat an oder schreib uns eine E-Mail.

Was wollen wir nicht?
Alle Inhalte, die linke Projekte oder Personen gefährden, werden gelöscht, wozu auch unverpixelte oder von anderen Seiten eingebundene Fotos gehören können. Wir zensieren faschistische, rassistische, nationalistische, geschichtsrevisionistische, antisemitische, homophobe und sexistische Inhalte. Wir zensieren Nazikommentare sowie geschichtsrevisionistische und extremismustheoretische Nazivergleiche. Zensierte Beiträge sind nicht mehr einsehbar, können aber per E-Mail angefordert werden.
Wir verstecken offensichtliche Falschmeldungen, Werbung für Parteien und hierarchische Gruppen, Wahlwerbung und kommerzielle Werbung, Spam, Verschwörungstheorien und religiöse Inhalte sowie doppelte Postings. Beleidigungen können ebenfalls versteckt werden. Versteckte Beiträge können im Verstecktarchiv weiterhin eingesehen, aber weder ergänzt noch von Suchmaschinen gefunden werden.
Wir geben den Grund für das Zensieren oder Verstecken eines Beitrags an, um Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Mach mit, mach weiter!
Diese Moderationskriterien sind nicht unveränderlich. Wenn du Anregungen oder Wünsche hast oder wenn du mitmoderieren willst, dann schreib uns eine Mail, komm in den Chat und nimm an unseren Treffen teil.

Get off the internet, see you on the barricades...

Stand: 19.11.2011

Min. 10:49

Wir verstecken offensichtliche Falschmeldungen, Werbung für Parteien und hierarchische Gruppen, Wahlwerbung und kommerzielle Werbung, Spam, Verschwörungstheorien und religiöse Inhalte sowie doppelte Postings. Beleidigungen können ebenfalls versteckt werden. Versteckte Beiträge können im

Min. 10:51

MENU

Wir bekennen

uns zu.

Kontakt

Klammerzeichen abgehen:

linksunten.indymedia.org

Das Verbot zur Verwendung von Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ gilt auch für eine Verbreitung im

#linksunten: Solidarisch zu sein, heißt: sich dem Verbot zu widersetzen

Wir bekennen

31. August 2017

Allgemein

Aufruf an alle, die unter Klarnamen (oder nicht-konspirativen Pseudonymen) bei linksunten.indymedia publiziert haben und die Plattform auch in Zukunft nicht missen wollen

Wir rufen alle, die ebenso wir unter ihren Klarnamen oder mit nicht-konspirativen Pseudonymen bei linksunten.indymedia publiziert haben, auf, ihre Texte

Solidarisch zu sein, heißt:

Wir über uns

http://systemcrashundfatbeilinksunten.blogspot.eu/wir-ueber-uns/ –

und das war unsere „Tat“:

http://systemcrashundfatbeilinksunten.blogspot.eu/2017/08/31/linksunten-solidarisch-zu-sein-heisst-sich-dem-verbot-zu-widersetzen/

ALL VIDEOS

WIDERSTAND GEGEN DAS VERBOT VON LINKSUNTEN.INDYMEDIA

deutsch | 11 min | 2019 | hits: 11

Min. 11:54

Grund 2 b)

„Wir finden […] wichtig, dass es so etwas wie einen zentralen Sammelpunkt oder ein organisierendes Zentrum gibt, damit soziale Kämpfe auch eine gewisse Stabilität und Kontinuität bekommen.“

Min. 11:58

Grund 3

Es ist *Unsinn*,

die Meinung von HerausgeberInnen

und

AutorInnen gleichzusetzen

Min. 12:34

#linksunten:

Solidarisch zu sein, heißt: sich dem Verbot zu widersetzen

Aufruf an alle, die unter Klarnamen (oder nicht-konspirativen Pseudonymen) bei linksunten.indymedia publiziert haben und die Plattform auch in Zukunft nicht missen wollen

Wir rufen alle, die ebenso wir unter ihren Klarnamen oder mit nicht-konspirativen Pseudonymen bei linksunten.indymedia publiziert haben, auf, ihre Texte gesammelt wieder zugänglich zu machen bzw als linksunten-Publikationen zu kennenzeichenn. Dieser Aufruf richtet sich auch an – bei Veranstaltungen und Demonstrationsanmeldungen – offen auftretende politische Gruppen.
Wir haben linksunten als Publikationsorgan geschätzt, weil wir damit LeserInnen erreicht konnten, die wir auf andere Weise wahrscheinlich nicht hätten erreichen können. Es ist jetzt an uns, die wir bisher von linksunten profitiert haben, solidarisch zu sein und deutlich zu machen, daß linksunten nicht das ist, als was es jetzt vom Bundesministerium des Inneren hingestellt wird: ‚dem Wesen nach' „den Strafgesetzen zuwider" und „gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet".
Sicherlich: Bei linksunten wurden *auch* Bekenntnisse zur Durchführung von Straftaten und Anleitungen zur Herstellung von Mitteln, die für die Durchführung von Straftaten nützlich sind, und vielleicht auch Aufrufe zu Straftaten veröffentlicht. Auch wir sind nicht Fans der sich als „freiheitlich" feiernden anti-kommunistischen „Grundordnung" des deutschen Staates.

Aber linksunten war nicht nur das, sondern linksunten war und *muß wieder werden*: Ein Portal der – v.a. außerparlamentarischen – Linken *in ihrer ganzen Vielfalt*. Nicht einmal alle Beiträge waren das, was der Staat „linksextremistisch" nennt und was wir „revolutionär" oder „linksradikal" nennen würden, sondern oftmals bloß ‚sozial-bewegt'.

Ohne daß wir wissen, welche Personen tatsächlich die technische und organisatorische Infrastruktur von linksunten.indymedia getragen haben, scheint uns doch eines ganz klar zu sein: Nicht anders als bei kommerziellen Medien, heißt der Umstand, daß eine Redaktion (im Falle von linksunten: „Moderation" genannt) Texte veröffentlicht (bzw. im Falle von linksunten: nicht löscht), nicht notwendigerweise, daß die Redaktion den Inhalt dieser Texte teilt.

Daß Texte veröffentlicht werden, heißt zunächst einmal nur, daß sie als lesenswert und vielleicht auch diskussionswürdig eingestuft werden: sei es, weil sie ein – berechtigtes – Informationsbedürfnis von LeserInnen befriedigen (z.B.: *Warum kommt es zur Anwendung von Gewalt im politischen Kampf?*); sei es, weil die Texte beachtliche Argumente enthalten, denen zu widersprechen *oder* zuzustimmen ist.

Außer im Falle von Medien von Organisationen, die einem strikten Verständnis von „demokratischem Zentralismus" folgen, machen sich (Chef)redaktionen und HerausgeberInnen bei weitem nicht alle Inhalte, die sie veröffentlichen, zu eigen. Dies gilt zumal für Medien der Bewegungslinken, die sich in aller Regel den Ideen der Basisdemokratie und der Strömungsvielfalt verpflichtet fühlen.

Min. 12:44

Ohne daß wir wissen, welche Personen tatsächlich die technische und organisatorische Infrastruktur von linksunten.indymedia getragen haben, scheint uns doch eines ganz klar zu sein: Nicht anders als bei kommerziellen Medien, heißt der Umstand, daß eine Redaktion (im Falle von linksunten: „Moderation“ genannt) Texte veröffentlicht (bzw. im Falle von linksunten: nicht löscht), nicht notwendigerweise, daß die Redaktion den Inhalt dieser Texte teilt.

Daß Texte veröffentlicht werden, heißt zunächst einmal nur, daß sie als lesenswert und vielleicht auch diskussionswürdig eingestuft werden: sei es, weil sie ein – berechtigtes – Informationsbedürfnis von LeserInnen befriedigen (z.B.: *Warum kommt es zur Anwendung von Gewalt im politischen Kampf?*); sei es, weil die Texte beachtliche Argumente enthalten, denen zu widersprechen *oder* zuzustimmen ist.

Min. 12:49

Warum meinen wir,
einen – auch juristischen – Anspruch darauf zu haben,
daß die Anklage gar nicht erst zugelassen wird,
und, falls doch,
daß wir freigesprochen werden?

Min. 14:09

§ 20 Vereinsgesetz im Überblick

Min. 14:37

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesamt für Justiz

zurück weiter
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
§ 20 Zuwiderhandlungen gegen Verbote

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.
(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

Fußnote

(+++ § 20 Abs. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 1, d. in Berlin gem. Art. 9 Abs. 2 Nr. 5 keine Anwendung findet, G v. 25.6.1968 I 741 mWv 1.8.1968 u. Satz 1 idF d. Art. 80 Nr. 2 Buchst. a G v. 2.3.1974 I 469 mWv 1.1.1975 +++)
(+++ § 20 Abs. 3: IdF d. Art. 6 Nr. 1, d. in Berlin gem. Art. 9 Abs. 2 Nr. 5 keine Anwendung findet, G v. 25.6.1968 I 741 mWv 1.8.1968 +++)
§ 20 Abs. 1 Nr. 1: Mit GG (100-1) vereinbar, soweit hiernach bestraft wird, wer im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot aufrechterhält, BVerfGE v. 15.6.1989 (2 BvL 4/87)

Min. 14:54

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
§ 20 Zuwiderhandlungen gegen Verbote

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

Min. 15:08

§ 20 Absatz 1 Vereinsgesetz – Erläuterung einiger – in Bezug auf unsere ‚Tat' relevanter – Schlüsselbegriffe

Min. 15:40

„…den organisatorischen Zusammenhalt…“

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
§ 20 Zuwiderhandlungen gegen Verbote

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

Min. 16:18

Ursprungsverfassung von 1964

§ 20 Vereinsgesetz

Zuwiderhandlungen gegen ein Vereinsverbot

(1) Wer

1. entgegen einem vollziehbaren Verbot den Verein fortführt, seinen organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihm als Mitglied beteiligt, für ihn wirbt, ihn unterstützt oder eine Tätigkeit ausübt (§ 18 Satz 2) oder
2. entgegen § 9 Kennzeichen eines verbotenen Vereins oder einer Ersatzorganisation verwendet,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 49 b, 90 a, 90 b, 96 a, 128 oder 129 des Strafgesetzbuches, allein oder in Verbindung mit § 94 des Strafgesetzbuches, mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 90 a Abs. 5 und 6 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Min. 16:26

„Ferner schränkte der Sonderausschuß auch die **Tatform des ‚Unterstützens'** ein. In Zukunft soll nur noch ein Unterstützen ‚des organisatorischen Zusammenhalts' genügen, **nicht** also z.B. **schon das Fördern verfassungsfeindlicher Ideen durch ideologische Äußerungen**. […] bei der beschlossenen Fassung [kann] nicht zweifelhaft sein, daß die Begehungsform des Unterstützens nur dann gegeben ist, wenn mit ihr ein wirklicher organisatorischer Effekt erzielt worden ist. Verzichtet wurde auf die im RegE [Regierungsentwurf = BTag-Drs. V/898] noch genannte Begehungsform des Werbens. [...], sie [würde] nicht mehr den anderen Handlungsformen nach deren stärkerer Qualifizierung entsprechen." (BTag-Drs. V/2860, S. 6)

Min. 16:34

...oder die „weitere Betätigung“...

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
§ 20 Zuwiderhandlungen gegen Verbote

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

Min. 17:25

Artikel 6

Änderung des Vereinsgesetzes

§ 20 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „oder deren weitere Betätigung“ eingefügt.
2. In dem Wortlaut nach Nummer 5 wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Min. 17:25

„…unterstützt“.

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
§ 20 Zuwiderhandlungen gegen Verbote

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

Min. 18:17

Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz	§ 42 Verwaltungsgerichtsordnung	§ 74 Verwaltungsgerichtsordnung
(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.	(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden. (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.	(1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden. (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.
http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_19.html	http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__42.html	http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__74.html

Min. 19:29

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juni 1989

BVerfGE 80, 250 - 257 (251)

www.servat.unibe.ch/dfr/bv080244.html#251 240% Suchen

organisatorischen Zusammenhangs in § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG solche Tätigkeiten nicht erfaßt, die erforderlich sind, um einer vom Verbot betroffenen Vereinigung das Beschreiten des Rechtswegs zu ermöglichen.

29 Das in § 3 VereinsG bezeichnete Vereinsverbot, das durch die zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellte Strafvorschrift bewehrt wird, erstreckt sich ersichtlich nicht auf Handlungen, die der Ausschöpfung von Rechtsbehelfen gegen die Verbotsverfügung dienen. Das Vereinsgesetz setzt die Möglichkeit der Anfechtung des Vereinsverbots voraus. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 4 VereinsG, der auf § 80 VwGO verweist, und aus § 7 Abs. 1 VereinsG, der an die eingetretene Unanfechtbarkeit des Verbots anknüpft. Nach dem Sinnzusammenhang dieser Vorschriften kann § 3 Abs. 1 VereinsG nur dahin ausgelegt werden, daß das Verbot den gesetzlich vorgesehenen Anfechtungsmöglichkeiten nicht entgegensteht. Es erscheint ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber einerseits einen Rechtsweg eröffnen, andererseits aber die zur Rechtsverfolgung notwendigen Schritte des Vereins und seiner Mitglieder verbieten und mit Strafe bedrohen wollte. Demgemäß wurde auch die Konzentration der Verbotszuständigkeit in § 3 Abs. 1 VereinsG im Gesetzgebungsverfahren mit der Erwägung begründet, dem Verein solle die Möglichkeit gegeben werden, sich in rechtlich geordneter Weise gegen das Verbot wehren zu können (vgl. den Regierungsentwurf eines Vereinsgesetzes, BTDrucks. IV/430 S. 13). Auch der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat bei der Beratung des Entwurfs eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes, durch das § 20 VereinsG neu gefaßt wurde, es als selbstverständlich angesehen, daß der aufgelöste Verein die Maßnahmen ergreifen könne, die mit der Prozeßführung im Zusammenhang stünden. Hierzu gehörten etwa auch Mitgliederversammlungen mit dem Zweck der Erörterung der Rechtslage, die Neuwahl eines Vorstandes zur sachgerechten Vertretung im Prozeß und die Sammlung von Mitgliedsbeiträgen für die Prozeßkosten. Von dem Vorschlag einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung wurde nur deshalb abgesehen, weil man befürchtete, eine solche - als unnötig erachtete - Regelung könne unerwünschte Rückschlüsse auf andere Rechtsgebiete zulassen (vgl. Protokoll der 69. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 21. Juni 1967; 5. Wahlperiode, S. 1341 f.; vgl. auch Seifert, DÖV 1965, S. 35).

30 3. Ist nach alledem davon auszugehen, daß Maßnahmen und Handlungen der Vereinigung, die auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Verbotsverfügung gerichtet sind und diese Rechtsverfolgung unterstützend begleiten sollen, keine Zuwiderhandlung gegen das Vereinsverbot enthalten und deshalb auch vom Straftatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG

Min. 19:34

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26.09.2006

openJur 2013, 25610

openJur e.V. (DE) | https://openjur.de/u/628373.html 170% Suchen

openJur Rechtsprechung Informationen

59 (b) Die Gerichte haben die vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 27. März 2003 aufgestellten Grundsätze beachtet, dass die Selbstbekenntnisse sich dennoch als von Verfassungs wegen vor Strafsanktionen geschützte Wahrnehmung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit dargestellt hätten, wenn sie sich darauf beschränkt hätten, Freiheit und Selbstbestimmung für das kurdische Volk zu fordern, die Aufhebung des Betätigungsverbots für die PKK zu verlangen und dessen Aufrechterhaltung aufs Schärfste zu missbilligen (vgl. BGH, NJW 2003, S. 2621 <2623>). Das Grundrecht der Meinungsfreiheit schließt das Recht ein, die eigene Meinung möglichst wirksam zur Geltung zu bringen. Die mit einem Eintreten für eine Aufhebung des Verbots verbundenen Solidarisierungseffekte sind, auch dann, wenn damit zugleich eine Sympathie für die verbotene Vereinigung ausgedrückt wird, im Interesse der freien Meinungsäußerung hinzunehmen (vgl. BVerfG, NVwZ 2002, 709 <710>).

60 Allerdings haben die Gerichte in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen, dass die PKK-Selbsterklärungen den hierdurch gesteckten Rahmen zulässiger solidarischer Sympathiebekundungen zugunsten einer von einem Betätigungsverbot betroffenen Vereinigung verließen, sofern sie als eine Festlegung der Unterzeichner zu deuten waren, das Betätigungsverbot künftig nicht zu beachten und sich von Zuwiderhandlungen selbst durch die Androhung strafrechtlicher Sanktionen nicht abhalten zu lassen. Von der Tatbestandsmäßigkeit einer solchen, im Rahmen einer Massenkampagne abgegebenen Bekundung der Bereitschaft zum Rechtsbruch durften die Gerichte ohne Verkennung der Meinungsfreiheit ausgehen.

Min. 20:25

„…Kennzeichen…“

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
§ 20 Zuwiderhandlungen gegen Verbote

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

Min. 23:34

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesamt für Justiz

zurück weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
§ 9 Kennzeichenverbot

(1) Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr

1. öffentlich, in einer Versammlung oder
2. in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind,

verwendet werden. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen Vereinen verwendet werden. Ein Kennzeichen eines verbotenen Vereins wird insbesondere dann in im Wesentlichen gleicher Form verwendet, wenn bei ähnlichem äußerem Gesamterscheinungsbild das Kennzeichen des verbotenen Vereins oder Teile desselben mit einer anderen Orts- oder Regionalbezeichnung versehen wird.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Verwendung von Kennzeichen einer Ersatzorganisation für die Dauer der Vollziehbarkeit einer Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

Min. 23:44

„…verbreitet oder öffentlich […] verwendet…“

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
§ 20 Zuwiderhandlungen gegen Verbote

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

Min. 25:02

Im Rahmen des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Vereinsgesetz ist *nicht ausreichend*, daß die TäterInnen das Kennzeichen bloß öffentlich „zugänglich“ machen; so auch Steinmetz [1] für § 86a StGB (= der Parallelvorschrift zu § 20 Vereinsgesetz für nicht nur vollziehbar, sondern bereits *bestandskräftig* verbotene Vereine) – unter ausdrücklichem Hinweis auf die *abweichende* Regelung in § 86 StGB (Verbreitung von Propagandamittel): „Öffentliches Zugänglichmachen (→ § 86 Rn 35) genügt *nicht*; […].“ (Hv. hinzugefügt)

[1] in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 3, Beck: München 2017[3], § 86a, RN 23.

Min. 25:36

„Unter Verbreitung eines Kennzeichens versteht man […] körperliche Weitergabe des Kennzeichens an einen anderen, dh das Kennzeichen muss in seiner Substanz an den anderen gelangen.“

(Heinrich, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 6, Beck: München, 2018[3], § 20 VereinsG, RN 106)

Min. 26:10

Zwei Fragen, die zu unterscheiden sind:

War <u>linksunten</u> ein Verein?

Waren die <u>HerausgeberInnen</u> von linksunten ein Verein?

Min. 27:06

Zum Unterschied zwischen Medien [links] und Personen(vereinigungen) [rechts]

Logo der **Zeitung** der deutschen Sozialdemokratie	„Kennzeichen“[14] der **SPD**
vorwärts DIE ZEITUNG DER DEUTSCHEN SOZIALDEMOKRATIE ▪ GEGRÜNDET 1876	SPD
Logo des internet-**Medium**s linksunten.indymedia	Kennzeichen der **herausgeberischen Struktur**, die linksunten getragen hatte
linksunten.indymedia.org	[inexistent, folglich vielleicht verbietbar[15], aber jedenfalls nicht verwendbar]

Min. 29:48

Was ist ein Verein?

www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/__2.html 240% Suchen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesamt für Justiz

zurück weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
§ 2 Begriff des Vereins

(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.
(2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken

Min. 31:06

Warum die entscheidende Frage nicht die ‚Vereins-Frage', sondern die Zensur-Frage ist

Min. 32:12

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesamt für Justiz

zurück weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Art 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Min. 32:51

www.servat.unibe.ch/dfr/bv070001.html#025 240% Suchen

III.

§ 376 d Abs. 2 Satz 3 RVO, nach dem die in den Verhandlungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern vereinbarten Preise Höchstpreise sind, verstößt nicht gegen Grundrechte der beschwerdeführenden Berufsorganisationen. 77

1. Prüfungsmaßstab ist Art. 2 Abs. 1 GG, dessen Schutz auch die Freiheit umfaßt, den Inhalt von Vergütungsvereinbarungen mit der Gegenseite auszuhandeln. Das hat auch in Fällen zu gelten, in denen eine als juristische Person verfaßte Vereinigung handelt (Art. 19 Abs. 3 GG). Soweit sich die Beschwerdeführer auf die in Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistete Vereinigungsfreiheit berufen und geltend machen, diese umfasse auch die Tätigkeit einer Vereinigung, verkennen sie den Schutzzweck dieser Gewährleistung. Wird eine Vereinigung wie jedermann im Rechtsverkehr tätig, so ist für den Grundrechtsschutz dieser Betätigung nicht Art. 9 Abs. 1 GG maßgebend; die Vereinigung und ihre Tätigkeit bedürfen insoweit nicht als solche des Grundrechtsschutzes. Dieser richtet sich vielmehr nach den materiellen (Individual-) Grundrechten. 78

Min. 33:16

	Individualgrundrechte	**Vereinigungsfreiheit**
schützen/schützt	individuelle und kollektive Grundrechtsausübung (‚Tätigkeiten')	vereinsförmige Organisiertheit (‚Zustand')

Min. 34:00

www.gesetze-im-internet.de/gg/art_18.html 240% Suchen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesamt für Justiz

zurück weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Art 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken

Min. 35:09

Zum Unterschied zwischen – zulässigen – nachträglichen und – verbotenen – präventiven Eingriffen (= Zensur) in die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit

www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html 150% Suchen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz | Bundesamt für Justiz

zurück weite

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Ein *absolutes* Verbot von *präventiven* Eingriffen in die Freiheiten aus Absatz 1 Satz 1 und 2 =

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Art 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

= Die 'Erlaubnis' von *nachträglichen* Eingriffen in die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten aus Absatz 1 Satz 1 und 2.

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdruck

BVerfGE 33, 52 - 90 (Leitsatz 4):

"**a)** 'Zensur' im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist nur die Vorzensur.
b) Das Zensurverbot stellt eine *absolute Eingriffsschranke* dar, die keine Ausnahme, auch nicht durch allgemeine Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG zuläßt." (meine Hv.)
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv033052.html

Min. 35:43

Weg mit dem linksunten-Verbot!

Pressefreiheit und Zensurverbot durchsetzen!

Überblick:

Was wird uns vorgeworfen? 2
Was haben wir eigentlich getan? 3
Einen Wunsch geäußert 4
...und den *Bundesanzeiger* zitiert 5
Warum halten wir weiterhin für richtig, was wir getan haben? 6
Grund 1 6
Grund 2 8
Grund 3 9
Warum meinen wir, einen – auch juristischen – Anspruch darauf zu haben, dass die Anklage gar nicht erst zugelassen wird, und, falls doch, dass wir freigesprochen werden? 10
§ 20 Vereinsgesetz im Überblick 10
§ 20 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz – Erläuterung einiger – in Bezug auf unsere ‚Tat' relevanter – Schlüsselbegriffe 11
„…den organisatorischen Zusammenhalt…" *11*
...oder die „weitere Betätigung" *12*
„unterstützt" *13*
„…Kennzeichen…" *15*
„…verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet…" *16*
Verein? 16
Medien sind keine Vereine! *16*
Waren die HerausgeberInnen von linksunten *ein Verein?* *18*
Warum die entscheidende Frage nicht die ‚Vereins-Frage', sondern die Zensur-Frage ist 18
Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz ist ausschließlich Schranke des Vereinsbestandes, aber nicht Schranke der Vereinstätigkeit… *18*
Vereinstätigkeit ist dagegen (wie individuelle Tätigkeit) an den für die jeweilige Tätigkeit einschlägigen Grundrechten und deren Schranken zu messen *19*
Das für die Tätigkeit der HerausgeberInnen von linksunten einschlägige Grundrecht ist die Pressefreiheit (und – als deren Schranken-Schranken – insbesondere das Zensurverbot) *20*

nach dem Ton 2